

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 5, Jahrgang 2010, vom 14.04.2010**

### *Inhaltsverzeichnis:*

1. *Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees;*  
*hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*  
*- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... 2*
2. *Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ der Stadt Rees;*  
*hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*  
*- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... 4*
3. *Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 18 „Weseler Straße“ der Stadt Rees;*  
*hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*  
*- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... 5*
4. *Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ im Ortsteil Empel der Stadt Rees;*  
*hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*  
*- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... 7*
5. *Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 4 a „Haldernsches Feld III“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees;*  
*hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*  
*- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... 8*
6. *Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes HM 12 „Mehr’sche Geest“ im Ortsteil Mehr der Stadt Rees;*  
*hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*  
*- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... 10*
7. *Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ im Ortsteil Millingen der Stadt Rees;*  
*hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*  
*- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... 11*
8. *Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Haldernsches Feld II“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees;*  
*hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*  
*- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... 13*
9. *Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 10 „Steinofenweg/ Kreuzbaumstraße“ im Ortsteil Millingen der Stadt Rees;*  
*hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*  
*- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... 14*
10. *Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes HM 14 „An der Lohstraße“ im Ortsteil Haffen der Stadt Rees;*  
*hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*  
*- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... 16*

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 5, Jahrgang 2010, vom 14.04.2010, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

11. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes HM 17 „Mehrbruchstraße“ im Ortsteil Mehr der Stadt Rees; hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	17
12. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 17 a „Am Stevert“ im Ortsteil Millingen (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)) der Stadt Rees; hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB.....	19
13. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010 .....	20
14. Wahlbekanntmachung der Stadt Rees zur Landtagswahl am 9. Mai 2010 .....	22
15. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf; hier: Deichschautermine 2010.....	24



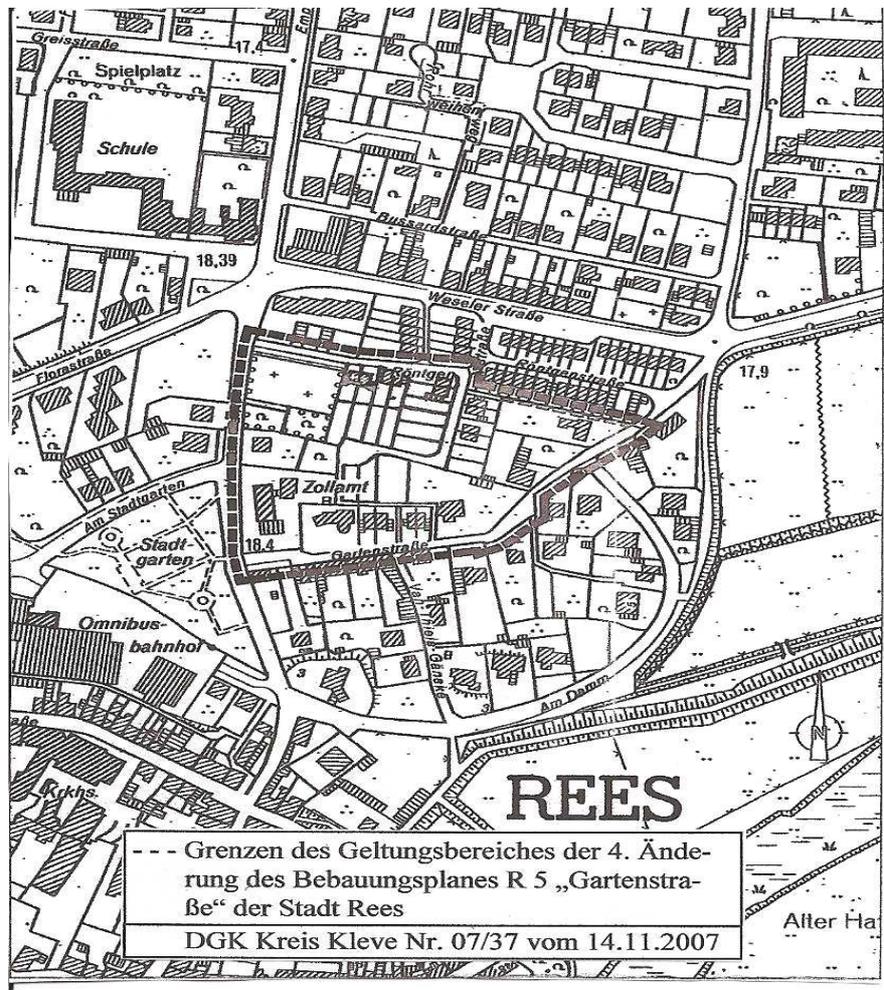
<p><b>1. Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees; hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b></p>
---

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), beschlossen.

Da durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes die Ziele der Planung, bzw. die vorhandene bauliche Entwicklung, nicht wesentlich verändert werden und die Änderungsinhalte sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, kann von dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Aufhebung der Textlichen Festsetzung bezüglich der äußeren Gestaltung der Wohngebäude und Garagen. Sie umfasst den gesamten Geltungsbereich der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes R 5.

Der Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ mit Entwurfsbegründung in der Zeit **vom 26.04.2010 bis 28.05.2010 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2009 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 25.03.2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

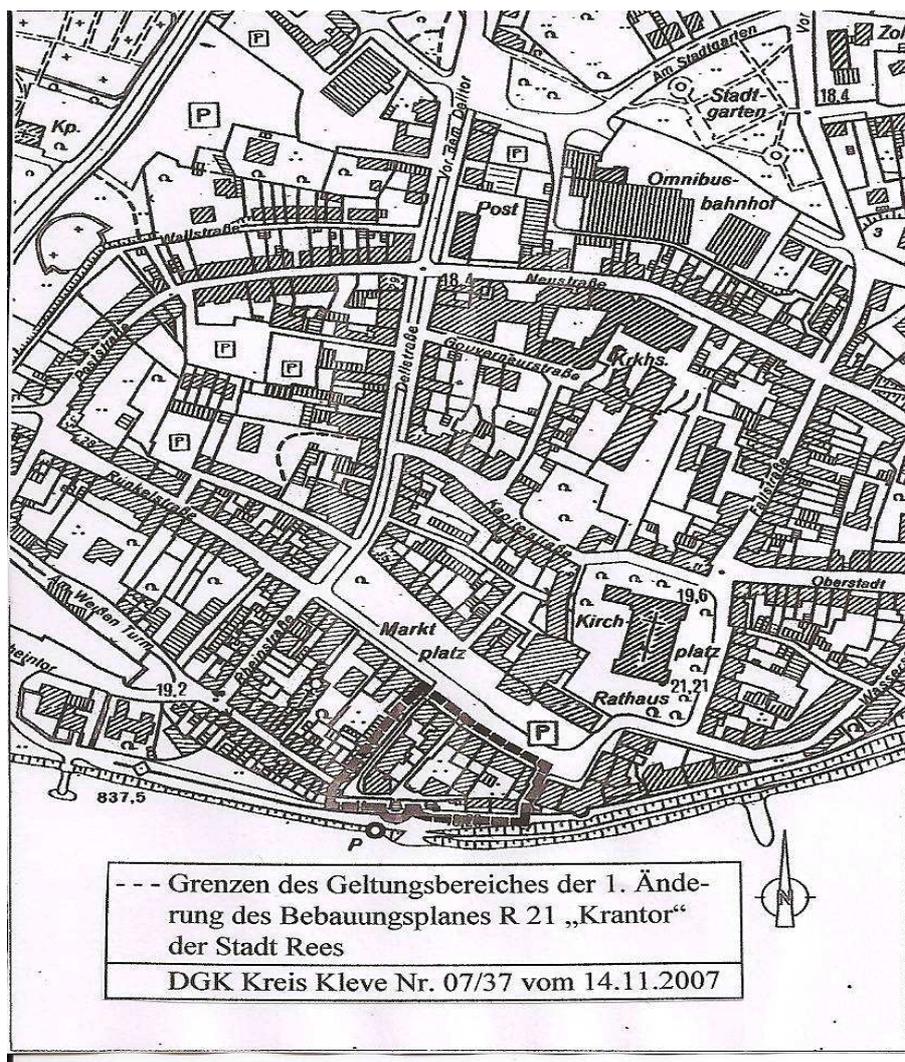
**2. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ der Stadt Rees;  
 hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
 - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), beschlossen.

Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes die Ziele der Planung, bzw. die vorhandene bauliche Entwicklung, nicht wesentlich verändert werden und die Änderungsinhalte sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, kann von dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Aufhebung der Textlichen Festsetzung bezüglich der äußeren Gestaltung der Wohngebäude und Garagen sowie die Flachdachzulässigkeit für I-geschossige Gebäude. Sie umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes R 21.

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ mit Entwurfsbegründung in der Zeit **vom 26.04.2010 bis 28.05.2010 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2009 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 25.03.2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

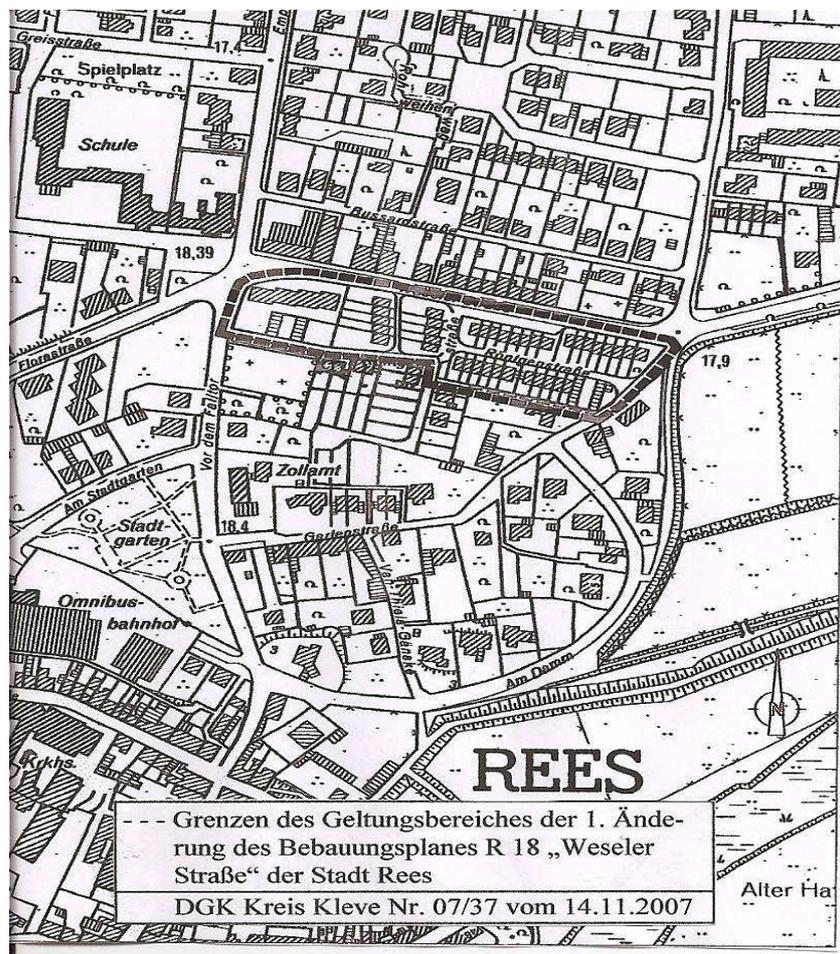
**3. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 18 „Weseler Straße“ der Stadt Rees;**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 18 „Weseler Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), beschlossen.

Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes die Ziele der Planung, bzw. die vorhandene bauliche Entwicklung, nicht wesentlich verändert werden und die Änderungsinhalte sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, kann von dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Aufhebung der Textlichen Festsetzung bezüglich der äußeren Gestaltung der Wohngebäude und Garagen. Sie umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes R 18.

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 18 „Weseler Straße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 18 „Weseler Straße“ mit Entwurfsbegründung in der Zeit vom **26.04.2010 bis 28.05.2010 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2009 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 18 „Weseler Straße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 25.03.2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

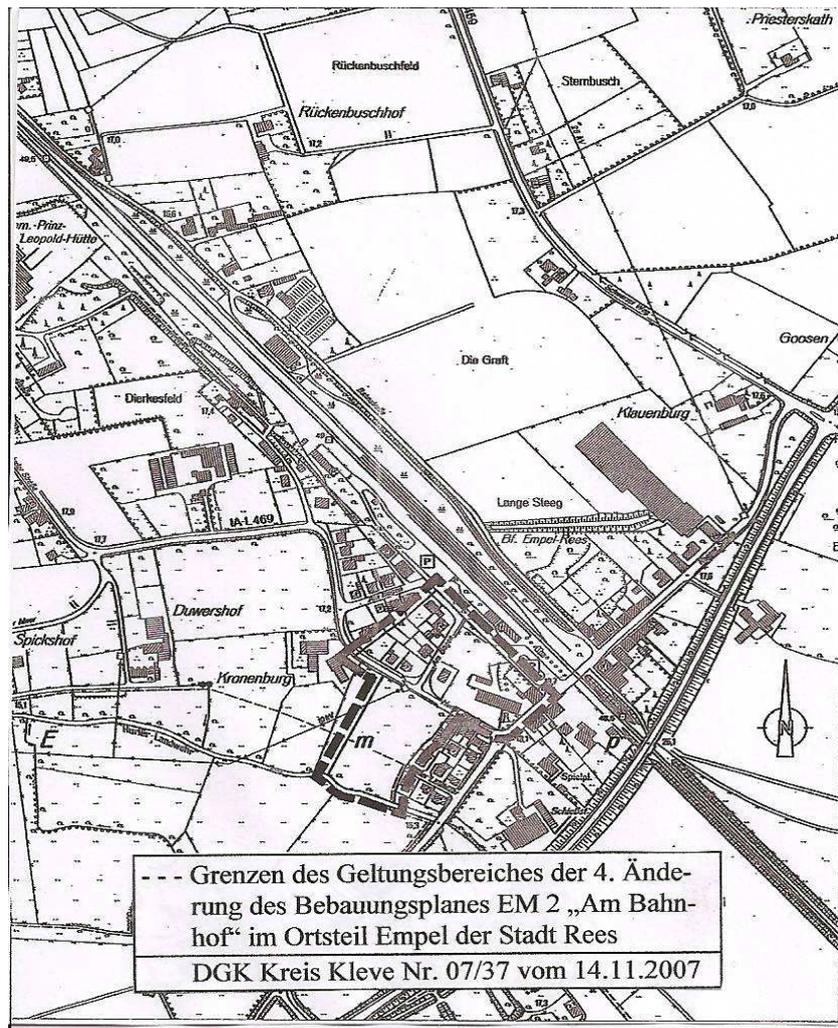
**4. Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ im Ortsteil Empel der Stadt Rees;**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), beschlossen.

Da durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes die Ziele der Planung, bzw. die vorhandene bauliche Entwicklung, nicht wesentlich verändert werden und die Änderungsinhalte sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, kann von dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Aufhebung der Textlichen Festsetzung bezüglich der äußeren Gestaltung der Wohngebäude und Garagen. Sie umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes EM 2.

Der Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ mit Entwurfsbegründung in der Zeit **vom 26.04.2010 bis 28.05.2010 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2009 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 4. Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 25.03.2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

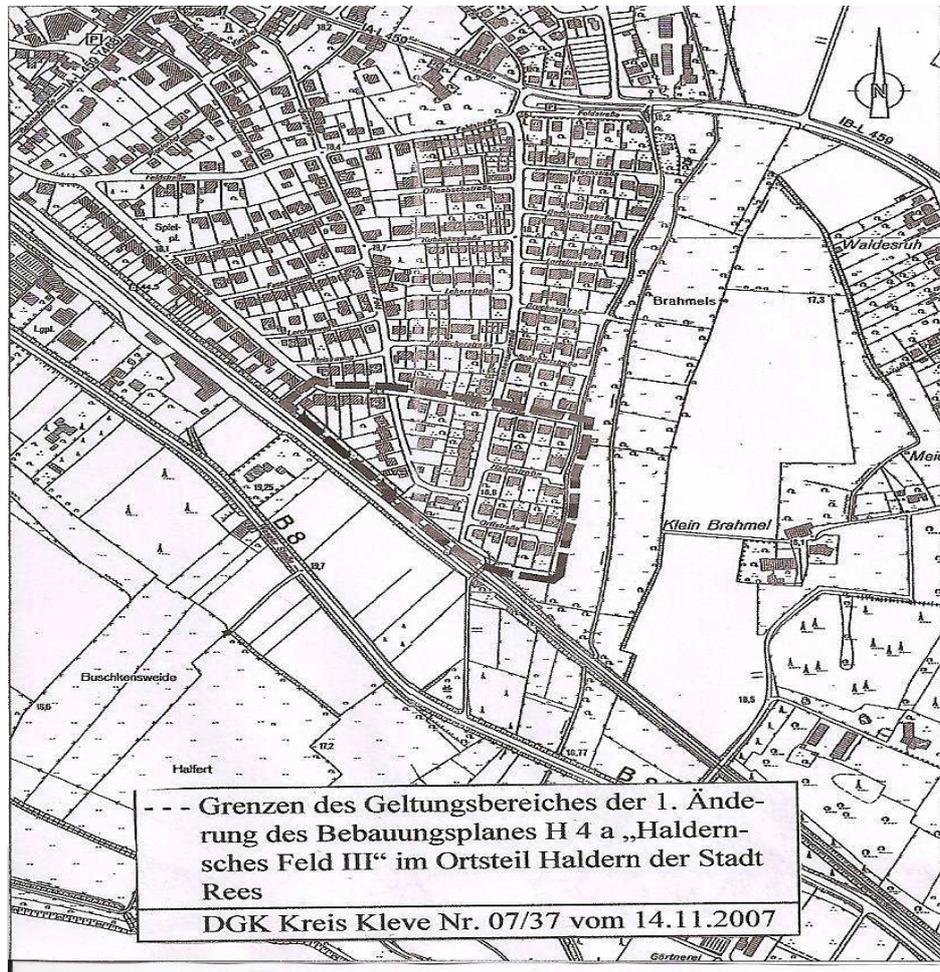
**5. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 4 a „Haldernsches Feld III“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees;  
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 4 a „Haldernsches Feld III“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), beschlossen.

Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes die Ziele der Planung, bzw. die vorhandene bauliche Entwicklung, nicht wesentlich verändert werden und die Änderungsinhalte sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, kann von dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Aufhebung der Textlichen Festsetzung bezüglich der äußeren Gestaltung der Wohngebäude und Garagen. Sie umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes H 4 a.

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 4 a „Haldernsches Feld III“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 4 a „Haldernsches Feld III“ mit Entwurfsbegründung in der Zeit **vom 26.04.2010 bis 28.05.2010 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2009 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 4 a „Haldernsches Feld III“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 25.03.2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

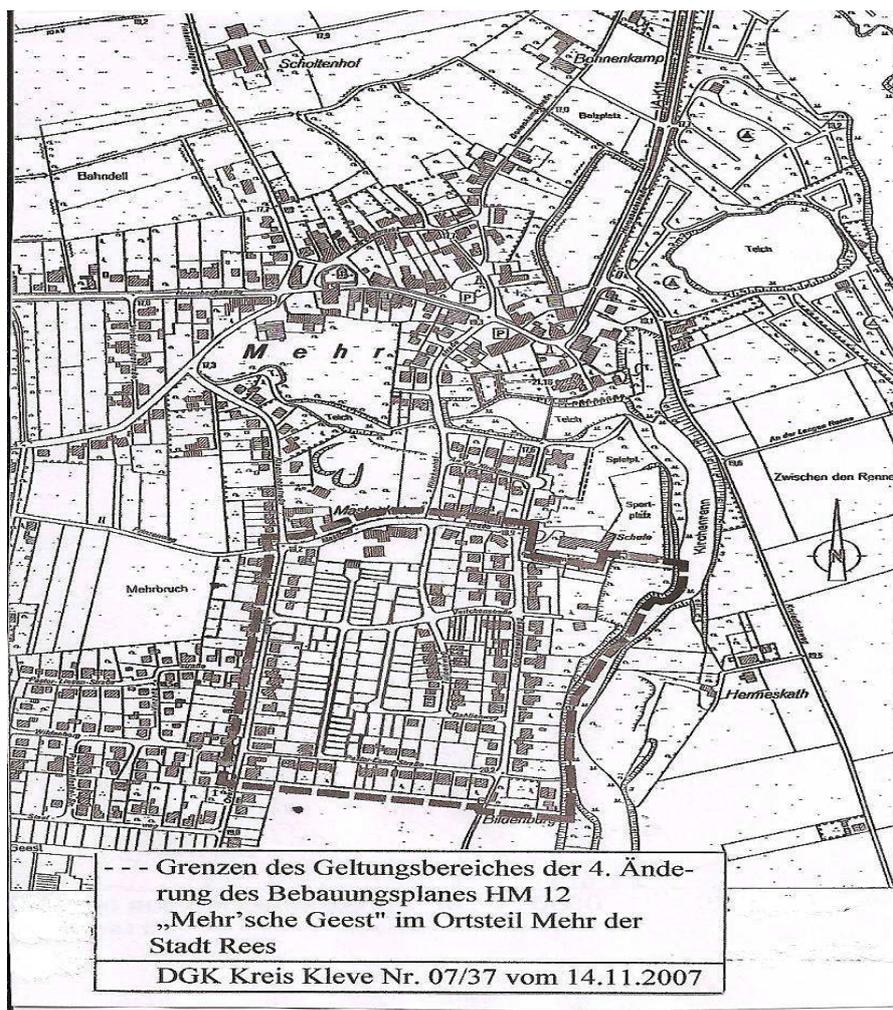
**6. Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes HM 12 „Mehr'sche Geest“ im Ortsteil Mehr der Stadt Rees;  
 hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
 - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes HM 12 „Mehr'sche Geest“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), beschlossen.

Da durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes die Ziele der Planung, bzw. die vorhandene bauliche Entwicklung, nicht wesentlich verändert werden und die Änderungsinhalte sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, kann von dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Aufhebung der Textlichen Festsetzung bezüglich der äußeren Gestaltung der Wohngebäude und Garagen. Sie umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes HM 12.

Der Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes HM12 „Mehr'sche Geest“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes HM 12 „Mehr'sche Geest“ mit Entwurfsbegründung in der Zeit **vom 26.04.2010 bis 28.05.2010 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2009 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 4. Änderung des Bebauungsplanes HM 12 „Mehr'sche Geest“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 25.03.2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**7. Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ im Ortsteil Millingen der Stadt Rees;  
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), beschlossen.

Da durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes die Ziele der Planung, bzw. die vorhandene bauliche Entwicklung, nicht wesentlich verändert werden und die Änderungsinhalte sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, kann von dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Aufhebung der Textlichen Festsetzung bezüglich der äußeren Gestaltung der Wohngebäude und Garagen. Sie umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes M 9.

Der Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ mit Entwurfsbegründung in der Zeit **vom 26.04.2010 bis 28.05.2010 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2009 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 5. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 25.03.2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

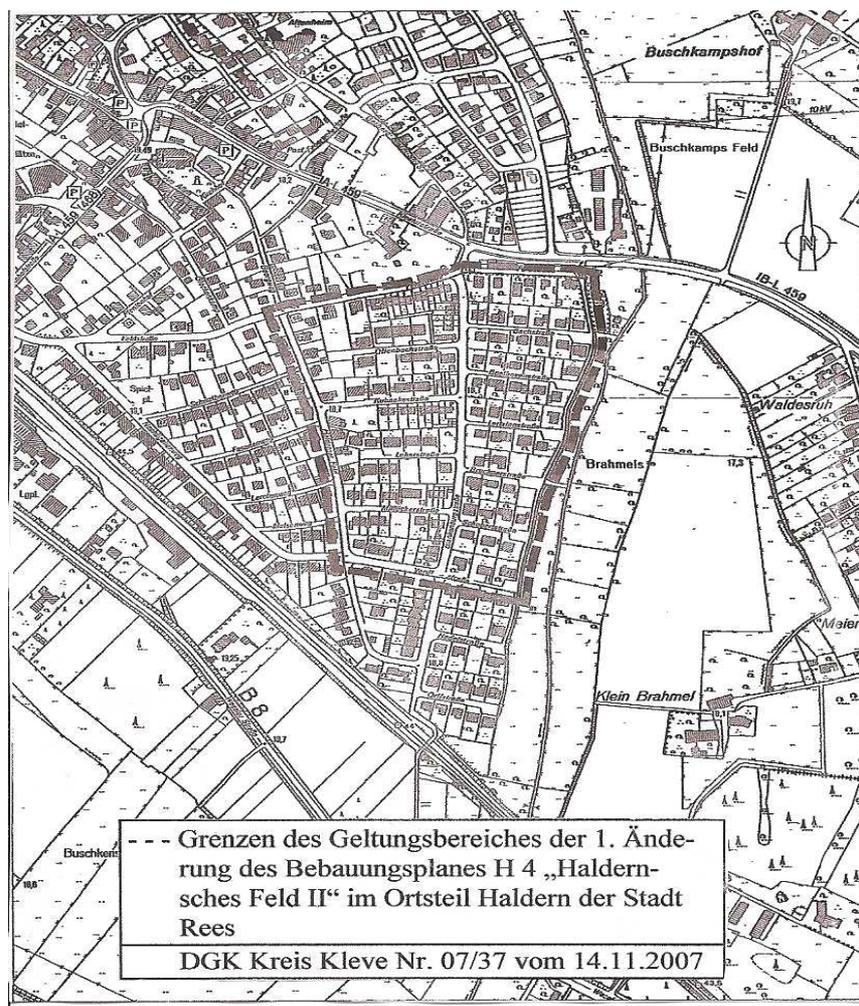
**8. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Haldernsches Feld II“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees;  
 hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
 - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Haldernsches Feld II“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), beschlossen.

Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes die Ziele der Planung, bzw. die vorhandene bauliche Entwicklung, nicht wesentlich verändert werden und die Änderungsinhalte sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, kann von dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Aufhebung der Textlichen Festsetzung bezüglich der äußeren Gestaltung der Wohngebäude und Garagen. Sie umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes H 4.

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Haldernsches Feld II“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Haldernsches Feld II“ mit Entwurfsbegründung in der Zeit **vom 26.04.2010 bis 28.05.2010 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2009 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Haldernsches Feld II“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 25.03.2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

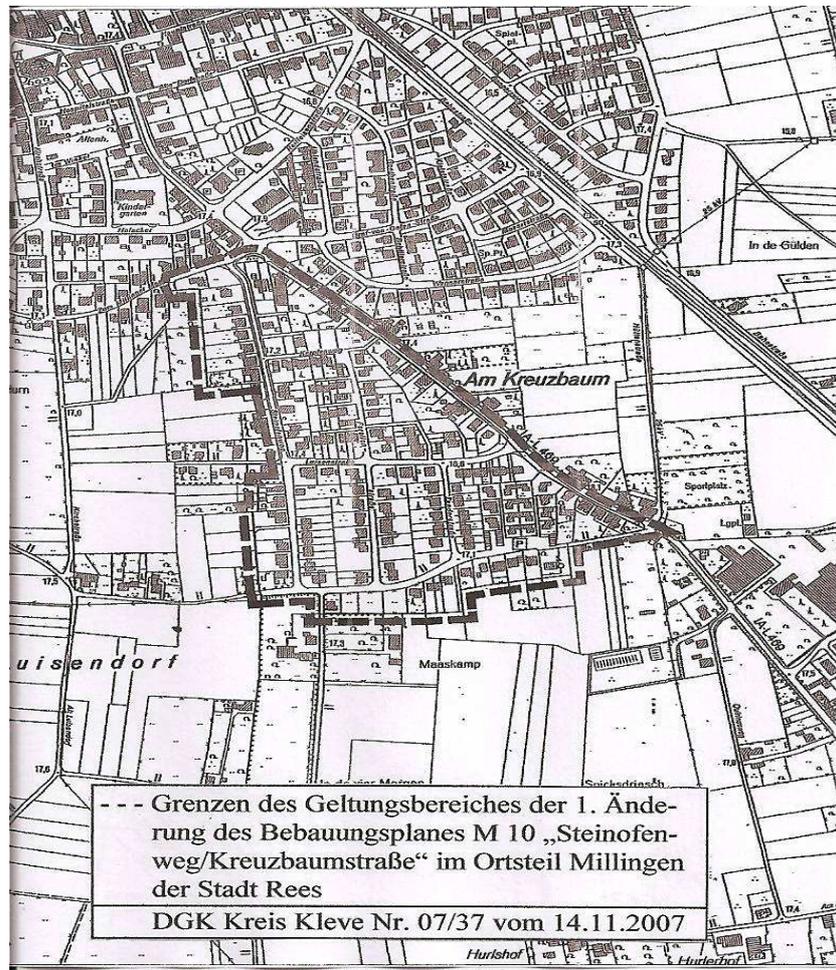
**9. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 10 „Steinofenweg/ Kreuzbaumstraße“ im Ortsteil Millingen der Stadt Rees;  
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 10 „Steinofenweg/Kreuzbaumstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), beschlossen.

Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes die Ziele der Planung, bzw. die vorhandene bauliche Entwicklung, nicht wesentlich verändert werden und die Änderungsinhalte sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, kann von dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Aufhebung der Textlichen Festsetzung bezüglich der äußeren Gestaltung der Wohngebäude und Garagen. Sie umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes M 10.

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 10 „Steinofenweg/Kreuzbaumstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 10 „Steinofenweg/Kreuzbaumstraße“ mit Entwurfsbegründung in der Zeit **vom 26.04.2010 bis 28.05.2010 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2009 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 10 „Steinofenweg/Kreuzbaumstraße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 25.03.2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

## 10. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes HM 14 „An der Lohstraße“ im Ortsteil Haffen der Stadt Rees;

**hier:** - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

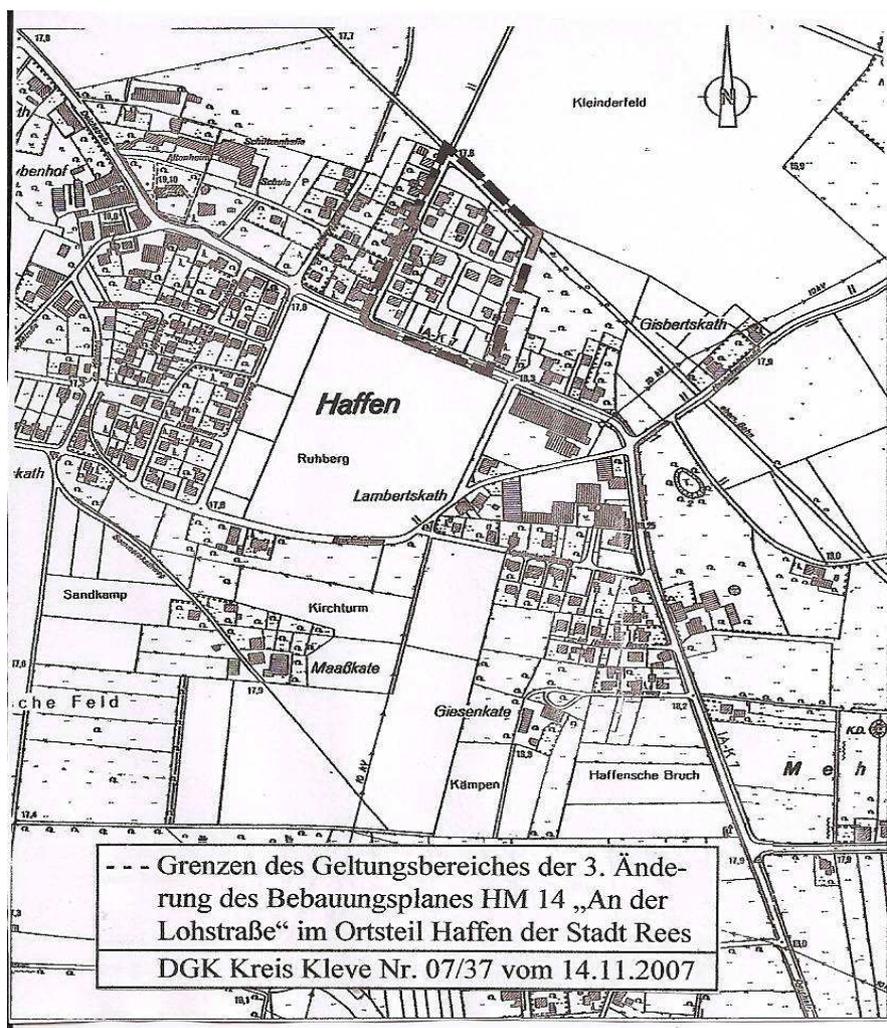
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes HM 14 „An der Lohstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), beschlossen.

Da durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes die Ziele der Planung, bzw. die vorhandene bauliche Entwicklung, nicht wesentlich verändert werden und die Änderungsinhalte sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, kann von dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Aufhebung der Textlichen Festsetzung bezüglich der äußeren Gestaltung der Wohngebäude und Garagen. Sie umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes HM 14.

Der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes HM 14 „An der Lohstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes HM 14 „An der Lohstraße“ mit Entwurfsbegründung in der Zeit **vom 26.04.2010 bis 28.05.2010 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2009 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 3. Änderung des Bebauungsplanes HM 14 „An der Lohstraße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 25.03.2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**11. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes HM 17 „Mehrbruchstraße“ im Ortsteil Mehr der Stadt Rees;**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes HM 17 „Mehrbruchstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), beschlossen.

Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes die Ziele der Planung, bzw. die vorhandene bauliche Entwicklung, nicht wesentlich verändert werden und die Änderungsinhalte sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, kann von dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) abgesehen werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Aufhebung der Festsetzung bezüglich der Zulässigkeit von Nebenanlagen.

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes HM 17 „Mehrbruchstraße“ ist wie folgt begrenzt und aus nachstehender Skizze ersichtlich:

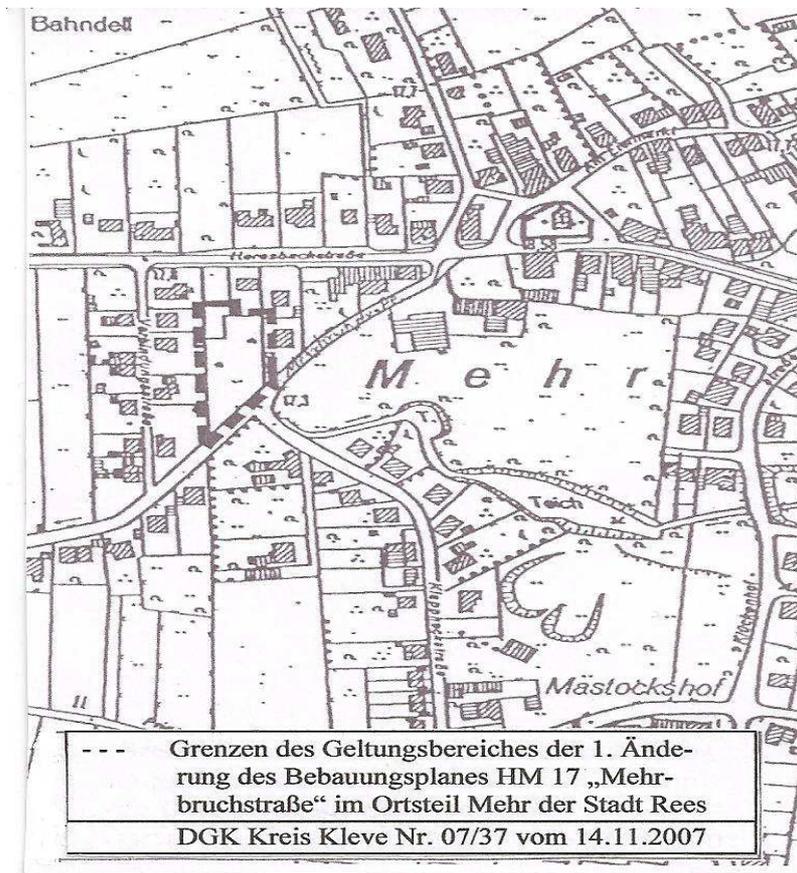
Im Süden durch die Mehrbruchstraße.

Im Osten von den Flurstücken 866 und 865.

Im Norden durch das Flurstück 907 und eine Parallele im Abstand von 31 m zur Heresbachstraße.

Im Westen durch die Flurstücke 861, 838, 996 und 947.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Haffen-Mehr, Flur 11.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes HM 17 „Mehrbruchstraße“ mit Entwurfsbegründung in der Zeit **vom 26.04.2010 bis 28.05.2010 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2009 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes HM 17 „Mehrbruchstraße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 25.03.2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**12. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 17 a „Am Stevert“ im Ortsteil Millingen (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)) der Stadt Rees;**

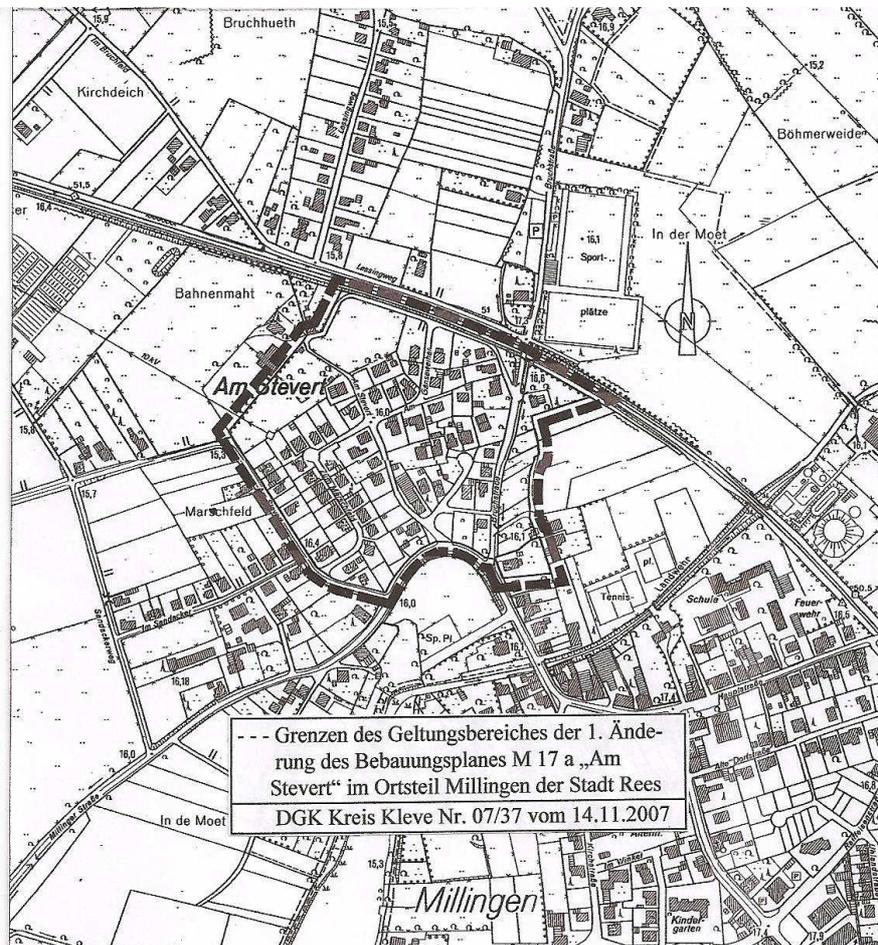
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 16.03.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 17 a „Am Stevert“ im Ortsteil Millingen gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), beschlossen.

Zielsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 17 a „Am Stevert“ ist die Umwandlung der Festsetzung als Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert. Die Flurstücke liegen in der Flur 1, Gemarkung Bienen sowie in der Flur 8, Gemarkung Millingen. Diese Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes M 17 a.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 17 a „Am Stevert“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 17 a „Am Stevert“ mit Entwurfsbegründung in der Zeit **vom 03.05.2010 bis 09.06.2010 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 16.03.2010 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 17 a „Am Stevert“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 29.03.2010

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Rolf Arendsen  
Stadtoberverwaltungsrat

### **13. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010**

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Rees werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Markt 1, 46459 Rees, 2. Obergeschoss, Zimmer 210 (Wahlamt) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes NRW eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23. April 2010 bis 12.00 Uhr, bei dem vor beschriebenen Wahlamt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 54 Kleve II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
  - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
  - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Rees mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle **nachweislich** plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Stadt Rees versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rees, den 06. April 2010

In Vertretung

Andreas Mai  
Erster Beigeordneter

#### 14. Wahlbekanntmachung der Stadt Rees zur Landtagswahl am 9. Mai 2010

1. Am 09. Mai 2010 findet die

#### Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Rees gehört zum Wahlkreis 54 Kleve II und ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 12. April bis 18. April 2010 zugestellt wird, angegeben:

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Wahlamt, Zimmer 210, Markt 1, 46459 Rees, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/-innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und

- rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Stadt Rees übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch beim Wahlamt der Stadt Rees abgeben.

Für die Stadt Rees werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 119, 121 und 122, Markt 1, 46459 Rees, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rees, den 06. April 2010

In Vertretung

Andreas Mai  
Erster Beigeordneter

**15. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf;  
hier: Deichschautermine 2010**

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Bekanntmachung**

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Rees gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 29. April 1992 findet am folgenden Termin statt:

- |            |   |   |
|------------|---|---|
| 29.06.2010 | Deichverband Bislich-Landesgrenze<br>Bereich: Haffen-Mehr, Rees<br>Beginn: 09:00 Uhr                      | Treffpunkt: Oberes Deichende<br>Am Stummen Deich<br>Kreisgrenze Wesel / Kleve |
| 29.06.2010 | Deichverband Bislich-Landesgrenze<br>Bereich: Bislich<br>Beginn: 14:00 Uhr                                | Treffpunkt: Oberes Deichende<br>Kreisstraße 7 in Wesel-<br>Bislich (Mars)     |
| 20.05.2010 | Deichverband Bislich- Landesgrenze<br>Bereich: Bienen, Millingen, Vehlingen, Haldern<br>Beginn: 09:00 Uhr | Treffpunkt: Ende Lindenallee  |
| 03.09.2010 | Grietherbusch<br>Bereich: Sommerdeiche<br>Beginn: 09:30 Uhr   | Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband<br>Deichgräf Heveling                |
| 16.09.2010 | Deichverband Xanten-Kleve<br>Bereich: Banndeich Kreis Kleve<br>Beginn: 09:00 Uhr                          | Treffpunkt: Deichkreuzung Husenweg  |

Der Termin wird hiermit gemäß § 121, Abs. 2, Satz 2 LWG ortsüblich bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Düsseldorf, den 12.03.2010

Im Auftrag

gez.

Franzen

